

Adressen

Sexualisierte Gewalt

www.wildwasser.de (Beratung auch in mehreren Sprachen)

www.zartbitter.de (Blick besonders auf Kinder/Jüngere/ Tipps für Fachpersonal/Erzieherinnen)

www.kinderschutz-zentren.org

- Kinderschutzzentrum Hannover
- Escherstraße 23
30159 Hannover
- Tel.: 0511 / 3 74 34 78
- Fax: 0511 / 3 74 34 80
- E-Mail: info@ksz-hannover.de

www.hilfportal-missbrauch.de

Hilfetelefon kostenlos: 0800-2255530

www.hilfetelefon.de

Hilfetelefon- Gewalt gegen Frauen: 0800-116016

www.frauen-gegen-gewalt.de

nennt Mädchen und Frauen Beratungsangebote in der Nähe

„Nummer gegen Kummer“

Tel: 0800 - 1110333

Anonyme (Lebens-)Beratung per Telefon oder E-mail für Kinder Jugendliche und Eltern über Sexualität, Partnerschaft, Stress mit Eltern, Schulprobleme, Gewalt ...

Informationsplattformen

für Kinder, Jugendliche und Eltern

Landesstelle Jugendschutz Nds.

Leisewitzstr. 26, 30175 Hannover

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BzgA)

eingerrichtet für Jugendliche, die fragen zur Sexualität haben. Es ist ein Informationsforum ohne Registrierung www.loveline.de

www.sexundso.de

Online Beratung der pro familia , Bereich Sexualberatung und Sexualpädagogik

www.was-geht-zu-weit.de

respektvoller Umgang miteinander

www.sextra.de

verschiedene Landesverbände mit Informationen zu Liebe, Freundschaft, Sexualität

Was ist erlaubt?

Ein kurzer Überblick über die wichtigsten gesetzlichen Regelungen zum Schutz der sexuellen Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen.

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit
(§1 SGB VIII)

Da Sexualität ein zentraler Bestandteil der persönlichen Entwicklung ist, hat jeder Jugendliche das Recht sich darüber zu informieren.

Dabei geht es sowohl um die schönen Seiten, als auch um die Gefahren (sexuelle Gewalt).

Nachstehend einige der wichtigsten gesetzlichen Regelungen, die Kinder, Jugendliche, Eltern und alle anderen Erziehungsbeteiligten kennen sollten.

Schutz der Kindern

§ 176 StGB

Sexuelle Handlungen an, mit oder vor Kindern unter 14 Jahren, sowie die Anstiftung zu sexuellen Handlungen sind als (schwerer) sexueller Missbrauch strafbar (Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren). Das gilt nicht nur für den Geschlechtsverkehr selbst, sondern z.B. auch für Petting oder die Aufforderung zur Selbstbefriedigung. Hierbei ist es unerheblich, ob das Einverständnis des Kindes oder der Eltern vorliegt.

Erwachsene und Jugendliche, die sexuelle Handlungen an, mit oder vor Kindern vornehmen, machen sich strafbar. Auch das sogenannte Cyber-Grooming (gezielte Anbahnung sexuell motivierter Kontakte im Internet zu Minderjährigen) ist strafbar.

§ 180 Abs. 1 StGB

Ebenso können Eltern, die ihren Kindern sexuelle Handlungen ermöglichen, strafrechtlich belangt werden.

Schutz von Jugendlichen